

An die Träger und Schulleitungen der
Pflegesschulen
sowie der
Schulen für Gesundheitsfachberufe
im Saarland

2. November 2020

Durchführung der Ausbildungen in den Pflege- und Gesundheitsfachberufen während der 2. Welle der Covid-19-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen und aufgrund der vielfältigen Nachfragen erhalten Sie die folgenden Informationen zur Durchführung der Ausbildungen während einer 2. Welle der COVID-19-Pandemie.

Ergibt sich infolge des Infektionsgeschehens der Bedarf, dass der Personaleinsatz von Auszubildenden erforderlich wird, können diese in den Versorgungsbereichen der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen entsprechend ihres jeweiligen Ausbildungsstandes unterstützend eingesetzt werden.

Soweit durch den Einsatz von Auszubildenden oder durch die Schließung von Ausbildungsstätten Unterricht in den Schulen nicht stattfinden kann, ist dieser grundsätzlich nachzuholen. Hierfür ist der weitere Ablauf der Ausbildung so zu gestalten, dass das jeweilige Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, indem die Unterrichtsblöcke situationsbedingt auf die gesamte Ausbildungsdauer aufgeteilt werden.

Aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben in den Berufsgesetzen ist es nicht zulässig, dass ganze Ausbildungsteile ersatzlos entfallen. Die jeweilige Schule hat deshalb in Absprache mit dem Träger der praktischen Ausbildung dafür Sorge zu



Der Staatssekretär



tragen, dass die entsprechenden Inhalte bis zu den Abschlussprüfungen grundsätzlich nachgeholt werden. Unabhängig davon werde ich mich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass in den Berufsgesetzen klargestellt wird, dass den Schülerinnen und Schülern durch den notwendigen Einsatz in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, wie auch durch coronabedingte Abwesenheiten, kein Nachteil entsteht.

Soweit den Schülerinnen und Schülern Fehlzeiten unmittelbar durch die Pandemie entstehen, wird das Landesamt für Soziales diese im Rahmen der Zulassung zur Prüfung grundsätzlich berücksichtigen, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet ist. Sollte ein einzelner Pflichteinsatz durch die pandemische Lage nicht möglich sein, bitte ich darum, unverzüglich Kontakt mit dem Landesamt für Soziales aufzunehmen, um eine individuelle Lösung zu finden.

Zudem weise ich darauf hin, dass gemäß der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 digitale oder andere geeignete Unterrichtsformate für den theoretischen und praktischen Unterricht genutzt werden können. Von dieser Möglichkeit kann Gebrauch gemacht werden, um die Ausbildung auch unter schwierigen Bedingungen bestmöglich zu sichern.

Erforderlich ist jedoch in jedem Fall, dass die Einsätze, Fehlzeiten oder ausgefallenen Unterrichtseinheiten für die einzelnen Schülerinnen und Schüler zu dokumentieren und spätestens bei Zulassung zur Prüfung vorzulegen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass die wesentlichen Ausbildungsinhalte vermittelt worden sind und eine Verlängerung der Ausbildung nicht erforderlich wird.

Ich hoffe, mit diesen Maßnahmen Ihnen und Ihren Auszubildenden die notwendige Rechtssicherheit geben zu können, um die Versorgung während der Pandemie sicherzustellen und zugleich die Ausbildungen erfolgreich abzuschließen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats D2 unter der Leitung von Martina Stabel-Franz wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kolling